

WIR SIND IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Fachberatung:

Frau Carina Post

Dr.-Conrads-Str. 1, Raum 1.01
Tel.: 02364/933-361
E-Mail: carina.post@haltern.de

Frau Christina Sip

Dr.-Conrads-Str. 1, Raum 1.01
Tel.: 02364/933-340
E-Mail: christina.sip@haltern.de

Wirtschaftliche Angelegenheiten:

Frau Julia Ludwig

Dr.-Conrads-Str. 1, Raum 1.11
Tel.: 02364/933-327
E-Mail: julia.ludwig@haltern.de

Frau Marie Göttlich

Dr.-Conrads-Str. 1, Raum 1.01
Tel.: 02364/933-322
E-Mail: marie.goettlich@haltern.de

ART DER BESCHÄFTIGUNG

Als Kindertagespflegeperson sind Sie selbstständig tätig. Sie gelten arbeits- und sozialversicherungsrechtlich als selbstständig.

Gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch in Verbindung mit der Richtlinie der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege werden die hälftigen Beiträge für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Rentenversicherung durch die Stadt Haltern am See erstattet.

Die Kosten für eine angemessene Unfallversicherung werden in voller Höhe seitens der Stadt Haltern am See erstattet.

TAUSCHEN SIE SICH AUS BEI DEN „TAGESELTERNCAFÉS“

In regelmäßigen Abständen finden so genannte „Tageselterncafés“ statt, wo sich Kindertagespflegepersonen treffen und austauschen können. Die nächsten Termine finden Sie auf der Homepage oder können Sie bei unseren Ansprechpartnerinnen erfahren.

VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE QUALIFIZIERUNG

Folgende Grundvoraussetzungen müssen Sie für die Arbeit in der Kindertagespflege erfüllen:

- Mindestalter von 21 Jahren und das Rentenalter darf noch nicht erreicht sein,
- Nachweis von mindestens einem Hauptschulabschluss,
- gute Deutschkenntnisse,
- persönliche, fachliche und gesundheitliche Eignung (ärztliches Gesundheitszeugnis)
- kindgerechte Räumlichkeiten,
- Nachweis einer Qualifikation nach dem QHB-Kindertagespflege
- Nachweis eines aktuellen Erste-Hilfe-Kurses (Säuglinge, Kleinkinder und Kinder),
- Nachweis eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- Nachweis regelmäßiger Fortbildungen und Teilnahme am Netzwerktreffen der Kindertagespflegepersonen (Tageselterncafés in Familienzentren)



Foto: Stadt Haltern am See

Stadt Haltern am See

Fachbereich Familie und Jugend

Dr.-Conrads-Str. 1 · Neues Rathaus
45721 Haltern am See
Telefon: 02364 933-0
jugendamt@haltern.de
www.haltern.de/kindertagespflege

Fotonachweise: Stadt Haltern am See / Pixabay

**KINDERTAGESPFLEGE
IN HALTERN AM SEE
FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN**

Tut gut.



Fotos: Pixabay

LIEBE ANGEHENDE KINDERTAGESPFLEGERPERSONEN,

dieser Flyer soll Sie über die Tätigkeit einer Kindertagespflegerperson informieren.

Die Kindertagespflege ist eine alternative Betreuungsform zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen, wie sie die meisten kennen. Mit dem Begriff Kindertagespflege wird die Betreuung von Kindern durch eine Kindertagespflegerperson (Tagesmutter/-vater) im familiennahen Umfeld bezeichnet. In der Regel werden Kinder im Alter von 1-3 Jahren betreut. Die Betreuung der Kinder durch Sie als Kindertagespflegerperson erfolgt in Ihrem Haushalt oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten, welche individuell auf die Zeiten und Bedürfnisse des Kindes und der Eltern abgestimmt.

Die Fachberatungen beraten Sie in allen Fragen rund um Kindertagespflege. Sie vermitteln Ihnen zu betreuende Kinder und stehen Ihnen auch danach für Rückfragen oder bei Problemen zur Verfügung.

Sollten Sie nach Lektüre des Flyers noch Rückfragen haben, melden Sie sich gerne unter den angegebenen Kontaktdaten. Wir unterstützen und beraten Sie gern.

Ihr Jugendamt in Haltern am See

Beratung

Wenden Sie sich an die Fachberatung des Fachbereichs Familie und Jugend der Stadt Haltern am See und vereinbaren Sie einen Termin, durch den Sie umfassend beraten werden.

Unterlagen

Der Nachweis über einen Schulabschluss, erweiterte Führungs- und ärztliche Gesundheitszeugnisse aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen.

Erste Eignungseinschätzung

Bei der Eignungseinschätzung werden einige der grundlegenden Voraussetzungen von der Fachberatung geprüft, um Ihnen eine Pflegeerlaubnis erteilen zu können.

Teilnahme am Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder

Um in Notfallsituationen gezielt und sicher reagieren zu können, ist dieser Kurs Grundvoraussetzung. Es werden Verhaltens- und Vorsorgemaßnahmen sowie Hilfestellungen vom Verband bis zur Wiederbelebung gezeigt.

Teilnahme am Qualifizierungskurs

Vor Beginn der Tätigkeit sowie vor einer Vermittlung wird von den künftigen Kindertagespflegerpersonen

DIE SCHRITTE UND VORAUSSETZUNGEN ZUR QUALIFIZIERUNG ALS KINDERTAGESPFLEGERPERSON

eine abgeschlossene kompetenzorientierte Qualifizierung nach dem Curriculum vorausgesetzt.

Wenn Sie nicht über eine bereits absolvierte Basis- und Aufbauqualifizierung nach dem DJI Curriculum verfügen und erstmalig die Tätigkeit als Kindertagespflegerperson aufnehmen, werden Sie nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege in einem Umfang von 300 Unterrichtseinheiten geschult. Diese 300 Einheiten bereiten Sie auf die künftigen Tätigkeiten umfassend und praxisorientiert vor.

Diese Qualifizierung besteht zum einen aus einer tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung, welche 160 Unterrichtseinheiten beinhaltet und zum anderen, aus einer tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung, die 140 Unterrichtseinheiten umfasst.

Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegerperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Erteilung einer Pflegeerlaubnis

Sofern Sie ein Kind außerhalb des Elternhauses während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen,

benötigen Sie gem. § 43 Sozialgesetzbuch Aches Buch eine Erlaubnis.

Nach Vorliegen und Prüfung aller Voraussetzungen erhalten Sie eine Pflegeerlaubnis seitens der Fachberatung Kindertagespflege der Stadt Haltern am See. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich.

Die Pflegeerlaubnis befugt zur Betreuung von maximal fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und ist auf fünf Jahre befristet (§ 34 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch). Im Einzelfall kann die Erlaubnis auf weniger als fünf Kinder erteilt und mit Nebenbestimmungen bzw. Auflagen versehen werden.

